

Ergebnisse der Frauenhausbefragung zu kindschaftsrechtlichen Verfahren seit der FamFG-Reform

Die Frauenhausbefragung

Von September 2010 bis August 2011 hat die Arbeitsgruppe Kindschaftsrecht der Autonomen Frauenhäuser bei aktuellen und ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen eine Befragung zu Erfahrungen mit Sorge- und Umgangsrechtsverfahren seit der Einführung des neuen FamFG durchgeführt (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

An der Befragung beteiligten sich autonome und verbandliche Frauenhäuser aus dem ganzen Bundesgebiet und auch einige Frauenberatungsstellen.

Ziel war es, einen Einblick in die positiven u. negativen Erfahrungen in den Verfahren bei voraus gegangener Männergewalt zu bekommen und Strategien zu entwickeln, wie betroffene Frauen und ihre Unterstützerinnen am besten mit der neuen Rechtslage umgehen können.

Im Fragebogen wurde neben Angaben zu den Frauen und Kindern nach Art, Dauer und Ausmaß der Gewalt, nach Betroffenheit der Kinder, nach den Interessen von Frauen und Kindern gefragt.

Bezüglich der Sorge- und Umgangsrechtsverfahren interessierten uns folgende Fragestellungen:

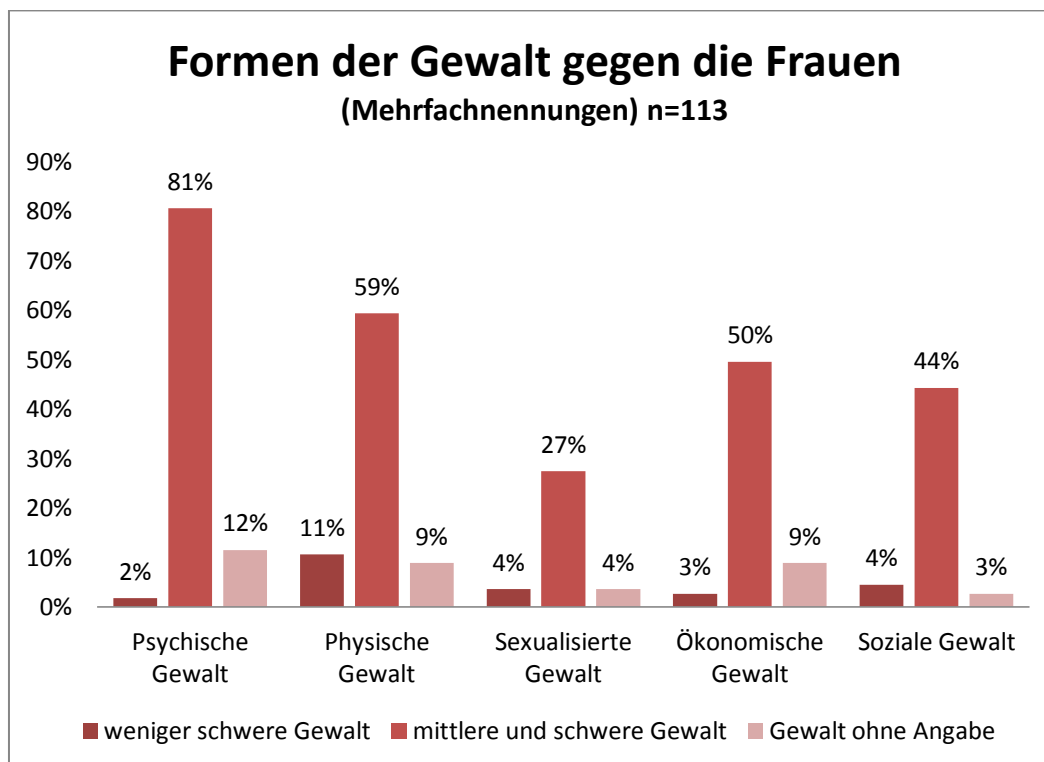
- Welche Anträge wurden in den Verfahren gestellt und welche hatten Erfolg?
- Wie sieht es mit dem Schutz der Mädchen und Jungen und ihrer Mütter aus?
- Werden die Gewalterfahrungen und ihre Auswirkungen im Verfahren berücksichtigt?
- Welche Beschlüsse werden von den Gerichten getroffen?
- Wie werden diese Beschlüsse umgesetzt?

Insgesamt wurden bundesweit 113 Fragebögen ausgefüllt. Diese Befragung ist nicht repräsentativ, zeigt aber Tendenzen auf.

Allgemeines

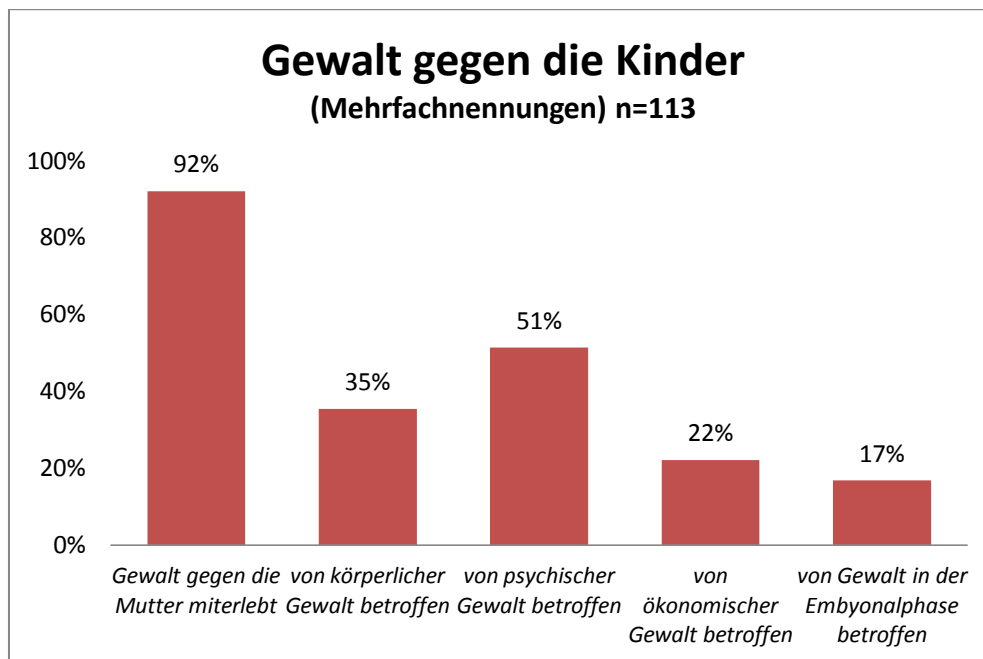
Grundlage waren die Angaben zu 113 Frauen und 214 Kindern im Alter von 0-17 Jahren.

Die Frauen hatten verschiedene Formen von Gewalt erlebt (psychische, physische, ökonomische, soziale, sexualisierte), meist über mehrere Jahre und – wie die Grafik zeigt – meist in mittlerem und schwerem Ausmaß.



In fast allen Fällen hatten die Kinder Gewalt gegen ihre Mutter miterlebt (92%). Welche schlimmen Auswirkungen das auf Kinder hat, hat meine Kollegin schon dargestellt.

Häufig haben sie aber auch selber körperliche (35%), psychische (51%), ökonomische Gewalt (22%) erlebt oder die Mutter wurde während der Schwangerschaft misshandelt (17%).



3

Die Kinder waren also in einem hohen Ausmaß von Gewalt betroffen

Zunächst fragten wir in den Fragebögen nach Schutzanordnungen, Beweissicherung und Strafanträgen

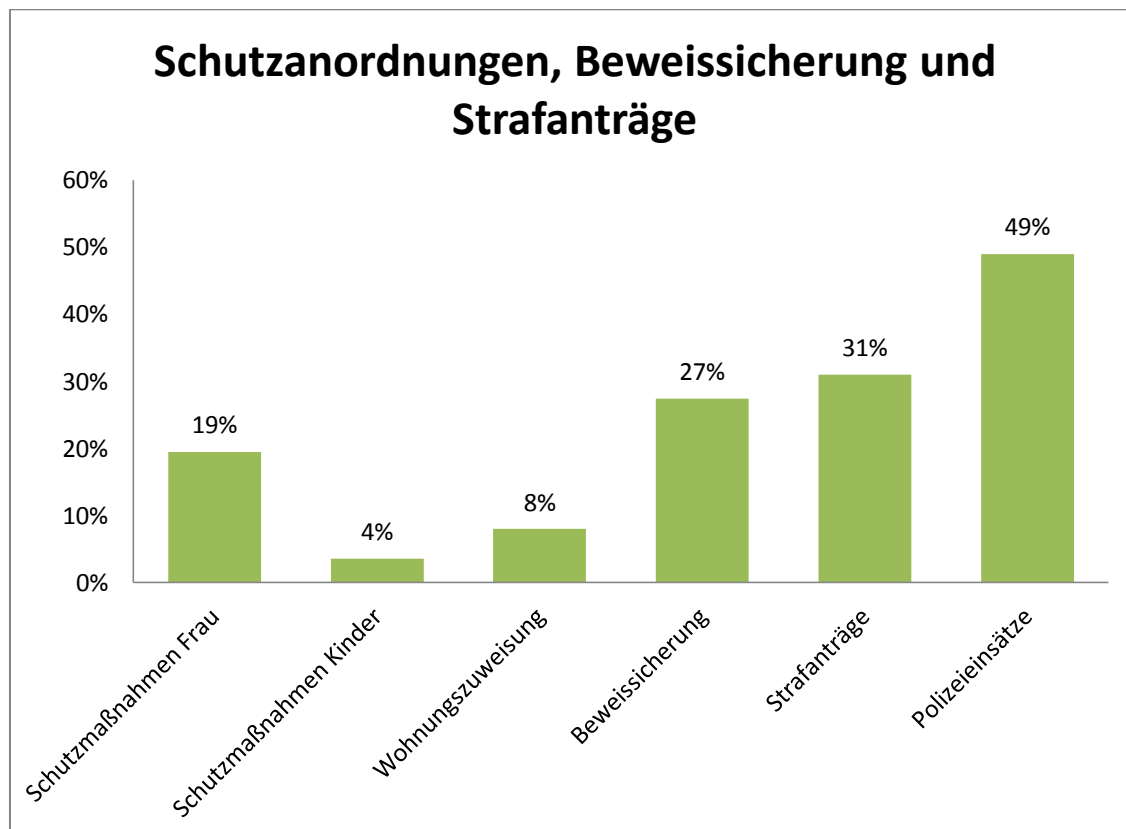
Nur wenige der Frauen, die in Frauenhäusern Schutz suchten, stellten vor oder während ihres Aufenthalts Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz, also Anträge auf Wegweisung des gewalttätigen Partners oder auf ein Näherungsverbot.

In 19% der Fälle wurde ein gerichtliches Kontaktverbot für den Kindsvater gegenüber der Mutter beantragt, in 4% der Fälle für das Kind. 8% der Frauen beantragten eine Wohnungszuweisung.

Von Möglichkeiten der Beweissicherung (z.B. ärztlichen Attesten) machten 27% der Frauen, von der Möglichkeit, Strafanträge zu stellen 31% der Frauen Gebrauch. Meist lagen die Strafanträge zum Zeitpunkt der Befragung noch bei Polizei oder Staatsanwaltschaft.

In 49% der Fälle gab es Polizeieinsätze, d.h. eine Form der Dokumentation der Gewalt.

4



Es deutet sich also an, dass Frauen, die aus Situationen häuslicher Gewalt fliehen,
ihre bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in Bezug auf eine strafrechtliche Verfolgung des Täters
und auf Schutzanordnungen
und ihre Möglichkeiten zur Beweissicherung häufig nicht vollständig ausnutzen.

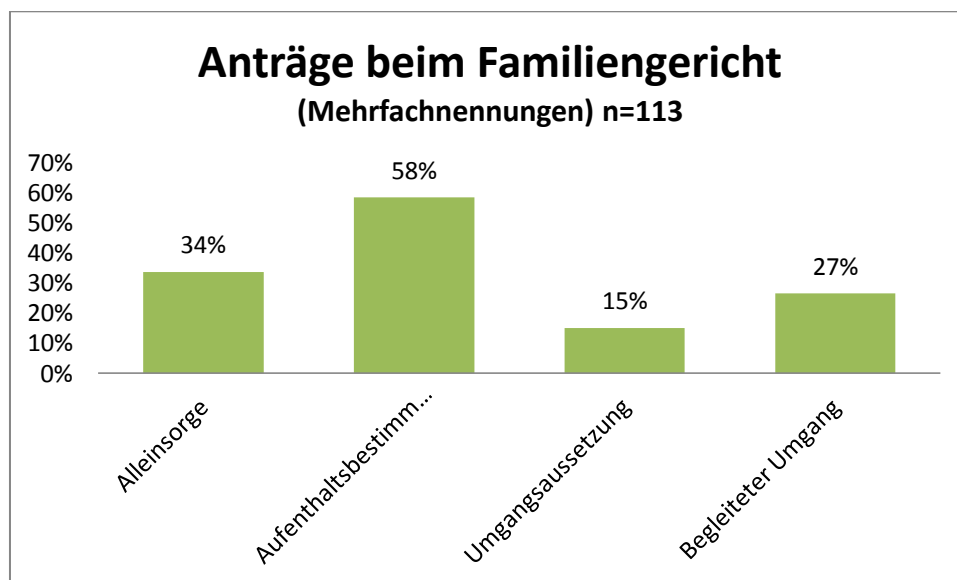
Anträge beim Familiengericht

In den Verfahren stellte etwa die Hälfte der Mütter einen Antrag auf Aufenthaltsbestimmungsrecht (58%) für ihre Kinder.

Ein Antrag auf alleinige elterliche Sorge wurde erheblich seltener gestellt (34%), dann aber meist zusammen mit einem Antrag auf Umgangsaussetzung.

Nur 15% der Frauen beantragten die Aussetzung des Umgangsrechts. In $\frac{3}{4}$ (76%) dieser Fälle lag schwere körperliche bzw. sexuelle Gewalt gegen Mutter und / oder die Kinder vor.

27% der Frauen beantragten einen begleiteten Umgang. Hier gab es bei $\frac{2}{3}$ (66%) der Fälle schwere körperliche bzw. sexuelle Gewalt gegen Mutter und / oder Kinder.



6

Es scheint, dass Frauen, die vor sog. Häuslicher Gewalt fliehen, ihre rechtlichen Möglichkeiten auch in Bezug auf Anträge im familiengerichtlichen Verfahren oft nicht ausnutzen.

Beteiligung von Jugendämtern

Jugendämter sind in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren für den Kinderschutz wichtige Beteiligte.

In fast allen Fällen war, wie auch im Gesetz vorgesehen, das Jugendamt beteiligt.

Obwohl die MitarbeiterInnen der Jugendämter fast immer (88%) mit der Mutter und in 2/3 der Fälle (68%) auch mit den Frauenhausmitarbeiterinnen sprachen, spielte die Gewalt, die Mutter und /oder Kinder erfahren hatten, nur in bei 34% der Fälle eine Rolle bei der Empfehlung, die im Verfahren abgegeben wurde.

In 20% der Fälle drängten MitarbeiterInnen des Jugendamtes Mütter zu gemeinsamen Elterngesprächen.

78% der Empfehlungen der Jugendämter wurden von den Familiengerichten umgesetzt.

Jugendämter hatten also einen großen Einfluss auf die Gerichtsentscheidungen.

7

Beteiligung von Verfahrensbeiständen

Ein Verfahrensbeistand soll nach §158 FamFG bestellt werden

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ [1666](#) und [1666a](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Nur in 40% der Fälle Verfahrensbeistände bestellt, von denen 20% die Gewalt benannten und 16% die Gewalt in ihrer Empfehlung berücksichtigten.

83% der Empfehlungen der Verfahrensbeistände wurden von den Familiengerichten umgesetzt.

Auch sie hatten also großen Einfluss auf die Gerichtsentscheidungen.

Verfahren / Anhörungen

Beschleunigte Verfahren wurden zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht immer und überall umgesetzt (nur in 58% der Fälle)

Wird das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot aber umgesetzt und folglich ein früher erster Termin nach Antragstellung anberaumt, kommt es (zumindest wenn der Vater sehr schnell einen Antrag stellt) meist schon innerhalb eines Monats nach letzter Gewaltausübung und Flucht der Frau mit Kindern in ein Frauenhaus zu einer ersten Anhörung, was Frauen und Kindern nur sehr wenig Zeit lässt um zur Ruhe zu kommen.

Von der Möglichkeit getrennter Anhörungen von Mutter und Vater (§33 FamFG) wurde nur selten Gebrauch gemacht (10% der Fälle).

In fast der Hälfte der Fälle (45%) wurde auf eine einvernehmliche Lösung gedrängt, häufig vom Richter (80%), obwohl in Kommentaren und auch in der Gesetzesbegründung (BT-Drs.16/6308, S. 525) zum FamFG § 156 Abs.1 Satz 1 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass in Fällen häuslicher Gewalt nicht auf eine Einigung der Eltern hingewirkt werden soll.

8

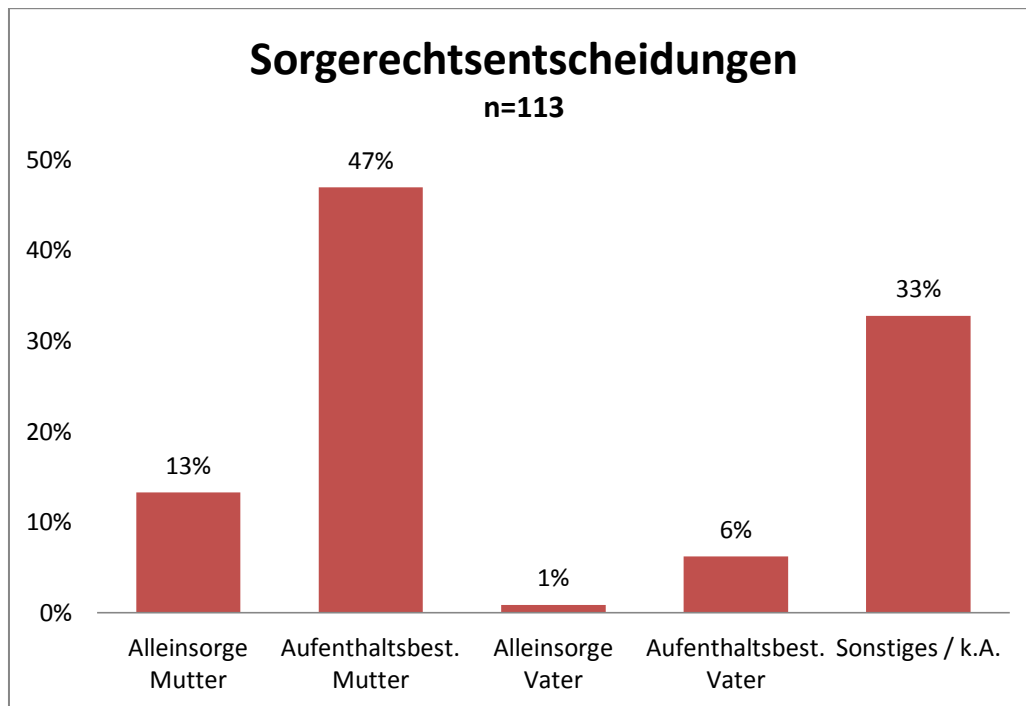
[Zu § 156 (Hinwirken auf Einvernehmen)

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht im Wesentlichen dem bis- herigen § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift stellt klar, dass ein Hinwirken auf ein Einver- nehmen insbesondere in den Fällen nicht in Betracht kommt, in denen dies dem Kindeswohl nicht entsprechen würde, z. B. in Fällen häuslicher Gewalt.]

Gerichtsentscheidungen

Sorgerechtsentscheidungen

Wenn das Gericht eine Entscheidung bezüglich des Sorgerechts traf, dann kam eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Mutter erheblich häufiger vor (47% der Fälle) als eine Übertragung des gesamten Sorgerechts (13% der Fälle).

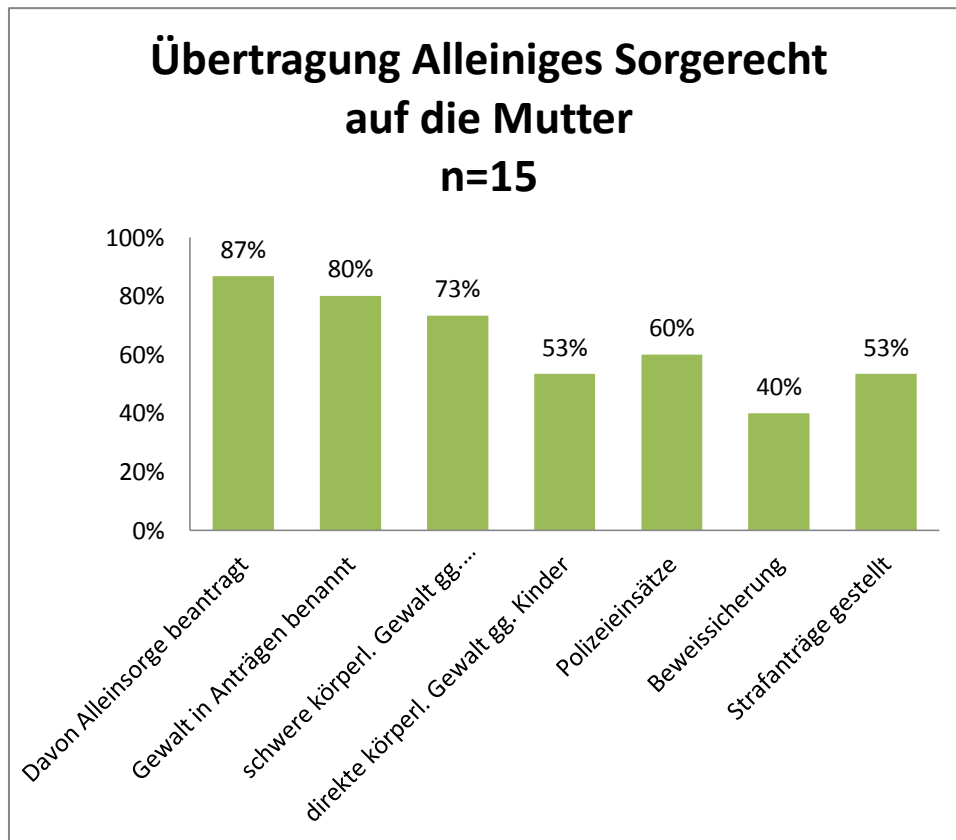


9

Nur 34% der Anträge von Müttern auf eine Alleinsorge wurde stattgegeben.

In wenigen Fällen wurde das Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht auch auf den Vater übertragen.

Die Fälle, in denen die Alleinsorge auf die Mutter übertragen wurde, haben wir genauer betrachtet.



10

Alleinsorge wurde vorwiegend dann übertragen, wenn ein entsprechender Antrag vorlag.

Sie wurde tendenziell eher bei schwerer körperlicher oder sexueller Gewalt übertragen,

wenn es einen Polizeieinsatz und eine Beweissicherung gab und wenn ein Strafantrag gestellt wurde.

Dies kann wichtige Hinweise z.B. für anwaltliche Strategien geben

Wenn das Jugendamt und / oder Verfahrenspflege die Alleinsorge befürworten, wurde sie i.d.R. auch übertragen.

Obwohl das Aufenthaltsbestimmungsrecht sicher zunächst der wichtigste Teil des Sorgerechts für die Mutter ist, ergeben sich häufig große Probleme für Frauen und Kinder, wenn viele Entscheidungen, so z.B. ein Schulwechsel oder auch eine therapeutische oder pädagogische Unterstützung der Zustimmung des gewalttätigen Vaters bedürfen.

Umgangsrechtsentscheidungen

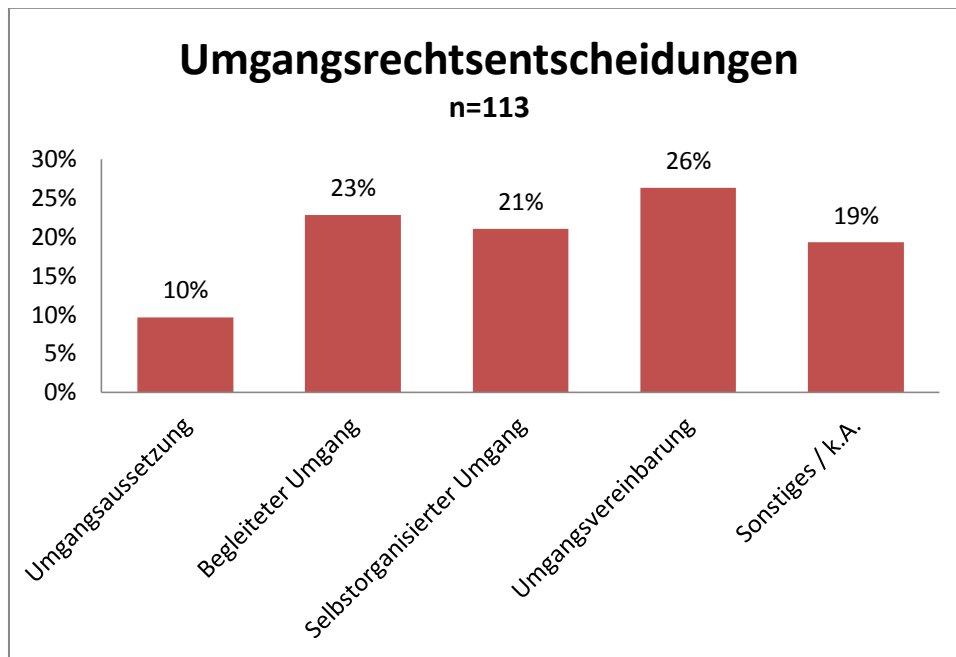
In den meisten Verfahren wurden Entscheidungen zum Umgang getroffen.

In 10% der Fälle wurde der Umgang des Vaters mit dem Kind bzw. mit den Kindern ausgesetzt,

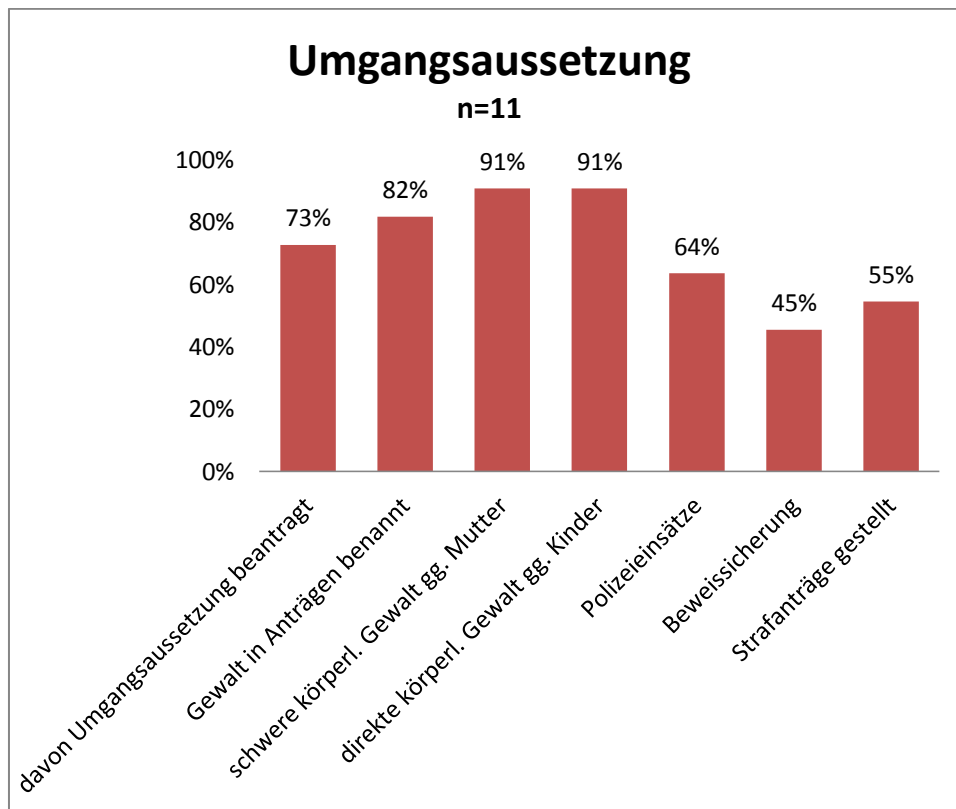
in 23% der Fälle wurde ein begleiteter Umgang angeordnet.

In insgesamt 47% der Fälle dagegen sollten die Eltern den Umgang selbst regeln oder es wurde im Gericht eine Umgangsvereinbarung getroffen.

Der schnelle und möglicherweise noch unbegleitete Umgang mit dem gewalttätigen Vater ist für viele Kinder eine große Belastung.



Auch die Fälle der Umgangsaussetzungen haben wir näher betrachtet.



12

Umgang wurde vorwiegend dann ausgesetzt, wenn ein entsprechender Antrag vorlag.

Wenn der Antrag gestellt wurde, war er in ca. der Hälfte der Fälle erfolgreich (insgesamt wurden 17 Anträge gestellt, 8x wurde einem Antrag stattgegeben).

Umgang wurde v.a. in Fällen schwerer körperlicher od. sex. Gewalt, in denen auch die Kinder direkt betroffen waren, ausgesetzt, und eher dann, wenn es Polizeieinsätze, Beweissicherungen und Strafanträge gab.

Wenn Umgangsaussetzung von JA und/oder Verfahrenspflege befürwortet wurde, wurde er i.d.R. auch angeordnet.

Von der Möglichkeit, Vätern Auflagen zu machen, wurde in den Entscheidungen kaum Gebrauch gemacht.

Eine Auflage für den Vater, ein Anti-Gewalt-Training zu machen, gab es nur in einem einzigen Fall.

Kinderschutz und Umsetzung

Aus Sicht der Frauen und Kinder und aus Sicht der Frauenunterstützungseinrichtungen sind viele der familiengerichtlichen Entscheidungen kritisch zu bewerten.

In 34% aller Fälle sahen beispielsweise die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses den Kinderschutz durch das Ergebnis des familiengerichtlichen Verfahrens nicht gewährleistet.

Ein weiterer „interessanter Punkt“ ist die Umsetzung der Gerichtsbeschlüsse
In 36% der Fälle funktionierte die Umsetzung der Beschlüsse / Vereinbarungen nicht, meist, weil der Mann sich nicht an die Beschlüsse hielt (62%).

Bewertung und Hypothesen

Frauen und ihre Unterstützerinnen schöpften zumindest zum Zeitpunkt unserer Befragung anscheinend die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten schon bei Antragstellungen nicht aus.

Insbesondere Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz, nach §1666 zum Schutz der Kinder, Anträge auf Alleinsorge der Mutter und auf Umgangsaussetzung gab es selten.

Die Gründe können vielfältig sein.

- Möglicherweise wurde den Frauen von RechtsanwältInnen oder Beraterinnen empfohlen, nur solche Anträge zu stellen, denen das Gericht mit hoher Wahrscheinlichkeit folgt.
-
- Vielleicht versuchten Frauen, die Täter zu beschwichtigen, in der Hoffnung, von ihnen in Ruhe gelassen zu werden
-
- Möglicherweise hatten einige Frauen auch Angst, dass ihnen der Versuch vorgeworfen würde, die Kinder dem Vater zu entziehen.
-
- Vielleicht glaubten die Frauen auch der verbreiteten Ideologie, der Kontakt zum Vater sei unter allen Umständen gut und wichtig für die Kinder.

14

Hier besteht unserer Ansicht nach noch ein großer Aufklärungs- und Diskussionsbedarf, damit Frauen und Kinder besser beraten und geschützt werden können.

Jugendämter und v.a. Verfahrensbeistände berücksichtigten die Gewalt, die Mütter und Kinder erlitten haben nur relativ selten

Hier besteht vermutlich noch ein großer Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Auswirkung miterlebter und selbst erlittener Gewalt auf Kinder.

In der Ausbildung von Verfahrensbeiständen und in Fortbildungen für MitarbeiterInnen der Jugendämter muss dieses Thema unbedingt einen genügend großen Raum einnehmen.

Auch die Familiengerichte berücksichtigten die Gewalt häufig nicht. Ob das daran liegt, dass die Auswirkungen von Gewalt und die Gefahren für Mütter und Kinder zu wenig bekannt sind, wissen wir nicht.

Vermutlich hängen viele Probleme mit einer Väterideologie zusammen, die dem Grundsatz „besser ein schlechter Vater als gar kein Vater“ folgt.

15

Auf jeden Fall gibt es weiter viel Arbeit und viel Bedarf an Vernetzung und Aufklärung für alle Beteiligten, wozu hoffentlich auch diese Tagung einen Beitrag leisten kann.

Vielen Dank.